

# Allgemeine Verkaufsbedingungen / General Terms and Conditions / Conditions Générales de Vente

der Sulá GmbH, Industriestraße 23, D-48629 Metelen, Deutschland („Verkäuferin“)

(For an English translation please contact the abovementioned address – Pour recevoir une traduction française veuillez vous référer à l'adresse mentionnée ci-dessus)

## §1 Allgemeines

- 1.1 Für sämtliche, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin, auch soweit sie im Zusammenhang von Rahmen- oder Abrufaufträgen erfolgen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Kunden, auch soweit sie Gegenstand oder Auftragsbestätigung oder eines Bestätigungsschreibens sind oder sonst unwidersprochen bleiben, werden nicht anerkannt; solche Bedingungen gelten nur, wenn und soweit die Verkäuferin sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von den Vertragsbedingungen und/oder der Auftragsbestätigung der Verkäuferin abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der zur Vertretung der Verkäuferin berechtigten Personen und/oder Organe in vertretungsberechtigter Zahl.

## §2 Auskünfte, Beratungen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der von der Verkäuferin angebotenen, verkauften und gelieferten Produkte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage bisher gemachter Erfahrungen. Sämtliche hierbei mitgeteilten Werte und Produktangaben sind in Versuchen unter Labor oder sonst üblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittsgrößen. Eine über die in §11 beschriebene Haftung wegen Nichteinholung der angebenen Werte und Produktangaben hinausgehende Verantwortung wird von der Verkäuferin nicht übernommen.

## §3 Angebot und Vertragsabschluss; Muster; Produktangaben

- 3.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Verkäuferin die Kundenbestellung oder ihren sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware zur Auslieferung gelangt.
- 3.2 Von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster: Bei einem Kauf nach Muster sind Abweichungen vorbehalten, branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Bei Lieferung von Mustern gelten Eigenschaften des Modells nicht als zugesichert, es sei denn, dass etwas anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.
- 3.3 Muster sind spätestens innerhalb von vier Wochen in einwandfreiem Zustand an die Verkäuferin zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Zeit, ist die Verkäuferin berechtigt, für das Muster den Kaufpreis gemäß der aktuellen Preisliste zu berechnen.
- 3.4 Alle Angaben über die von der Verkäuferin vertriebenen Produkte, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß und Leistungsangabe, sind als angenäherte Durchschnittswerte zu verstehen. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware dar. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) in jedem Fall zulässig.

## §4 Preise

- 4.1 Auf die unter diesen Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträge kommen die am Tag der Auslieferung gültigen Preise nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste zur Anwendung, etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich schriftlich ein davon abweichender Preis, etwa ein Festpreis, vereinbart worden ist.
- 4.2 In jedem Fall einer nachträglichen Zeichnungs- oder Spezifikationsänderung sowie bei zusätzlichen oder geänderten Abnahme- oder Klassifikationsvorschriften ist die Verkäuferin zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
- 4.3 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hat der Kunde zusätzlich zu entrichten.
- 4.4 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Kunde zusätzlich die Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten, besondere, über die handelsüblichen Usancen hinausgehende Verpackungskosten sowie sämtliche in- und ausländischen Nebengebühren, öffentlichen Angaben und Zölle zu tragen.
- 4.5 Der Umstand, dass ausnahmsweise die Verkäuferin die Kosten der Versendung übernommen hat, ist für die Bestimmung der Leistungsart ohne Bedeutung.

## §5 Lieferbedingungen, -fristen und -termine

- 5.1 Lieferfristen und –termine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung nicht jedoch vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen zu laufen. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne ein Verschulden der Verkäuferin nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 5.2 Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fest“, „fix“ oder in ähnlicher Weise bezeichnet sind, kann der Kunde zwei Wochen nach deren Ablauf der Verkäuferin eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst nach schuldhaftem Verstreichenlassen dieser Nachfrist gerät die Verkäuferin in Verzug.
- 5.3 Die Vereinbarung von als „fest“, „fix“ oder in ähnlicher Weise bezeichneten Fristen oder Terminen ist im Zweifel nicht dahin zu verstehen, dass ihr Verstreichen die Rechtsfolgen der §§361 BGB bzw. 376 HGB auslösen soll.
- 5.4 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet etwaiger Rechte der Verkäuferin aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Obliegenheiten und/oder Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nicht nachkommt. Im Falle des Verzuges der Verkäuferin oder der Unmöglichkeit ihrer Leistung haftet die Verkäuferin auf Schadensersatz – gleich welcher Art – nur nach Maßgabe des §11 dieser Bedingungen §287 BGB findet keine Anwendung.
- 5.5 Selbstbelieferung bleibt vorbehalten: ausbleibende Selbstbelieferung berechtigt die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag.
- 5.6 Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die die Verkäuferin keinen Einfluss hat und die ihr eine Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen, wie etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die nicht-, nicht richtige oder verspätete Belieferung durch eigene Lieferanten, berechtigen die Verkäuferin, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Hindernisse vorübergehender Natur berechtigen die Verkäuferin jedoch nur dazu, die von ihr versprochene Leistung für die Dauer der Verhinderung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde kann von der Verkäuferin die Erklärung verlangen, ob diese zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich die Verkäuferin nicht, kann der Kunde zurücktreten, soweit der Vertrag seitens der Verkäuferin nicht teilweise bereits erfüllt ist.
- 5.7 Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt.

## §6 Leistungsort, Versand, Gefahrübergang

- 6.1 Versand und Transport erfolgen, auch bei Lieferung, stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin oder eines anderen Unternehmens der Sulá-Gruppe bzw. bei Lieferung ab Werk deren Werk verlassen hat.
- 6.2 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt der Gefahrübergang bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Nach Gefahrübergang entstehende Lagerkosten trägt der Kunde.

## §7 Rahmen- und Abrufaufträge

- 7.1 Rahmen und Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der dem Rahmen-/Abrufauftrag zugrundeliegenden Gesamtmenge. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, ist die Verkäuferin zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Verkäuferin kann den Überschuss zu den bei der Auslieferung gültigen Preisen berechnen.
- 7.2 Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb von 12 Monaten abzurufen.
- 7.3 Werden vom Kunden Abruftermine nicht eingehalten, ist die Verkäuferin berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbleibenden Abrufs die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Aus einem Verzug des Kunden resultierende Rechte der Verkäuferin bleiben unberührt.

## §8 Zahlung

- 8.1 Zahlungen sind in Deutscher Mark zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.
- 8.2 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu den vereinbarten Bedingungen ohne Skonto-Abzug zu erfolgen. Soweit ausnahmsweise Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind, hinsichtlich derer dem Kunden kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zusteht.
- 8.3 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist die Verkäuferin ohne weitem Nachweis berechtigt, Zinsen nach Maßgabe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dessen ungeachtet ist die Verkäuferin berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.
- 8.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.5 Alle Forderungen der Verkäuferin – auch solche aus anderen Verträgen mit dem Kunden – werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig im Falle
- a) des Zahlungsverzuges,
  - b) des Wechselprotestes,
  - c) der Zahlungseinstellung des Kunden oder
  - d) wenn der Verkäufer sonst Umstände bekannt werden, die zum begründeten und erheblichen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände auf Seiten des Kunden schon bei Vertragsschluss vorliegen, der Verkäuferin jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten.

In allen genannten Fällen ist die Verkäuferin auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Verkäuferin kann außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware aus Kosten des Kunden verlangen und eine nach §9 ggf. erteilte Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Kunde ermächtigt die Verkäuferin schon jetzt unwiderruflich, in den genannten Fällen den Betrieb des Kunden zu betreten, alle gelieferten Waren zurückzunehmen und sie durch freiholdigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisdifferenz abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Davon unberührt bleiben etwaige weitergehende Ansprüche der Verkäuferin.

## §9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gesamte gelieferte Ware (unter den im folgenden genannten Bedingungen auch „Vorbehaltsware“ genannt) bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, aus dem betreffenden Liefervertrag sowie gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 9.2 Als Forderungen der Verkäuferin gelten auch Forderungen anderer Gesellschaften der Sulá-Gruppe, namentlich der Sulá GmbH und der mit ihr konzernverbundenen Unternehmen.
- 9.3 Jede Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Verkäuferin als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne diese zu verpflichten; die be- bzw. verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des §9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht der Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren; zu ist die Vorbehaltsware jedoch als Hauptsache i.S.v. §947 Abs. 2 BGB anzusehen, so bleibt die Verkäuferin Allgemeinereigentümerin. Sollte das Eigentum der Verkäuferin durch Verbindung oder Vermischung erlöschen, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang der Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf die Verkäuferin und verwahrt sie ungenetlich für diese. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne des §9.1.
- 9.4 Der Kunde ist ermächtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen (nachstehend „Weiterveräußerung“ genannt), sofern die Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erfolgt und solange der Kunde nicht mit der Zahlung in Verzug ist. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen; ist eine Intervention der Verkäuferin erfolgreich und ist vom Inventionsbeklagten insoweit nichts zu erlangen, gehen etwa anfallende Interventionskosten zu Lasten des Kunden. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich diesem gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, zu denen sich die Verkäuferin das Eigentum ihrerseits vorbehalten hat. Andernfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 9.5 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiermit bereits vorab an die Verkäuferin abgetreten. Sie dienen der Verkäuferin in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf die Verkäuferin übergehen.
- 9.6 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von der Verkäuferin gelieferten Ware zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes des auf die Verkäuferin entfallenden Anteils des veräußerten Vorbehaltsware.
- 9.7 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schluss-Saldos aus dem Kontokorrent an die Verkäuferin ab.
- 9.8 Der Kunde ist bis zum Widerruf der Verkäuferin zur Einziehung der an diese abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Verkäuferin ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Verkäuferin nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der Verkäuferin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde auf Verlangen der Verkäuferin dieser unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, bis zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Verkäuferin ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 9.9 Übersteigt der realisierbare Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist die Verkäuferin auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Verkäuferin verpflichtet.
- 9.10 Macht die Verkäuferin den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Verkäuferin dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit der Verkäuferin nicht erfüllt.

## §10 Gewährleistung und Rügepflicht

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn sie als Muster oder Proben übersandt worden sind – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm sorgfältig auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 7 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 3 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax am Sitz der Hauptverwaltung der Verkäuferin eingegangen ist.
- 10.2 Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen; insoweit gelten die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen. Die

- Verkäuferin haftet grundsätzlich nicht für Transportschäden; soweit der Transport ausnahmsweise zum Leistungsumfang gehört, haftet die Verkäuferin allenfalls dann, wenn der Kunde seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Spediteur und der Versicherung vollständig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.3 Trotz erfolgter Mängelrügen ist eine Haftung des Verkäuferin ausgeschlossen, sofern ihr Vorlieferant gegenüber dem Kunden die Gewährleistung oder eine Garantie übernommen hat. Die Haftung der Verkäuferin lebt jedoch dann wieder auf, wenn sich eine gerichtliche Inanspruchnahme des Vorlieferanten als erfolglos herausstellt.
- 10.4 Ist die Mängelrüge berechtigt, leistet die Verkäuferin im Falle von Mängeln oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware nach ihrer Wahl. Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nicht erfüllt.
- 10.5 Für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware entstandenen Schäden haftet die Verkäuferin ungeachtet des Rechtsgrundes nur bei Verschulden; §11 findet Anwendung. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Eigenschaftszusicherung den Kunden gegen das Risiko gerade solcher Schäden absichern sollte; auch in diesem Fall haftet die Verkäuferin aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Andere als die in §§ 10.4 und 10.5 genannten Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft bestehen nicht.
- 10.6 Gibt der Kunde der Verkäuferin nicht unverzüglich Gelegenheit, sich nach der Anzeige von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf deren Verlangen die beanstandete Ware oder jedenfalls Proben davon dieser nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 10.7 Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Auftragsbestätigung. Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
- 10.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als der vertragsgemäß ausbedungenen Ware.

## §11 Haftungsbegrenzung

- 11.1 Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter, gleich aus welchem Rechtsgrund (etwa Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafte Lieferung (mit Ausnahme des in §10.5. Satz 2 geregelten Falles), positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen, von Auskunfts- und Beratungspflichten, unerlaubte Handlung, Produkthaftungspflicht (ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), haftet die Verkäuferin im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Davon abgesehen ist die Haftung der Verkäuferin für leichte Fahrlässigkeit sowie ohne Verschulden ausgeschlossen.
- 11.2 Im Falle der Haftung, ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln, haftet die Verkäuferin stets nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.3 Die Haftungsregelung gem. §§11.1 und 11.2 gilt auch zugunsten der Mitarbeiter und etwaiger sonstiger Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- 11.4 Sämtliche Ansprüche gegen die Verkäuferin, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang an den Kunden, wenn die Verkäuferin leicht fahrlässig gehandelt hat oder ohne Verschulden haftet. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben in jedem Fall unberührt.

## §12 Fertigung nach Anweisung des Kunden

- 12.1 Im Falle der Fertigung nach Vorlagen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernimmt die Verkäuferin für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige auf den Kundenanweisungen beruhenden Umstände keine Gewähr; eine Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen.
- 12.2 Bei Fertigung nach Vorlagen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden stellt der Kunde die Verkäuferin von sämtlichen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, wegen durch die Ware verursachter Schäden während nicht durch die Vorlagen, Muster und sonstigen Anweisungen des Kunden verursacht worden.
- 12.3 Der Kunde übernimmt gegenüber der Verkäuferin die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten ist die Verkäuferin ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von acht Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin zurückzieht. Der Kunde hat der Verkäuferin die durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandenen Schäden und Auslagen zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von der Verkäuferin bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehende weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 12.4 Die für die Durchführung des Vertrages von der Verkäuferin gefertigten Formen, Werkzeuge, Herstellungsmittel und Fabrikationsunterlagen sind und bleiben ausschließliches Eigentum der Verkäuferin. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Vereinbarungen stehen Ansprüche hierauf dem Kunden auch dann nicht zu, wenn er sich an deren Herstellungskosten beteiligt hat.

## §13 Produkthaftung

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte nur gemäß den von der Verkäuferin gegebenen Instruktionen sowie in Übereinstimmung mit den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte zu behandeln. Die Verpflichtung dazu hat der Kunde auch seinen Abnehmern aufzuerlegen.
- 13.2 Der Kunde informiert die Verkäuferin unverzüglich und umfassend über sämtliche, auf der Grundlage eines behaupteten Produktfehlers gegen ihn geltend gemachten Ansprüche. Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende gerichtliche wie außergerichtliche Rechtsstreitigkeiten ausschließlich nach Anweisung der Verkäuferin zu führen, soweit diese ihn dazu unter ausdrücklicher Übernahme der entstehenden Kosten auffordert.
- 13.3 Die Verkäuferin ist im Verhältnis zum Kunden für einen Produktfehler nicht verantwortlich, wenn sie nachweist, dass das Produkt ihr Werk in ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat. Dieser Nachweis kann durch die Vorlage von entsprechenden Dokumenten zur Qualitäts-Ausgangskontrolle geführt werden.

## §14 Gewerbliche Schutzrechte

Alle gewerblichen Schutzrechte, die die Verkäuferin im Zusammenhang der von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen erwirbt, bleiben auch nach Vertragsbeendigung Eigentum der Verkäuferin. Eine Pflicht zur Übertragung auf den Kunden besteht nicht.

## §15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen der Verkäuferin ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das betreffende Lager.

## §16 Gerichtsstand/Jurisdictional Venue/Tribunal Compétent

Gerichtsstände für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach Wahl der Verkäuferin deren Sitz, der Sitz bzw. Wohnort des Kunden sind Gerichtsstände nach dessen Wahl der Sitz der Verkäuferin. Die gesetzlichen Regelungen über etwaige ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Jurisdictional venue for any disputes arising from this contract shall, in the Seller's discretion, be either the Seller's principal seat of business or the Free and Hanseatic City of Hamburg, respectively. The venue for legal action taken by the Customer shall, in the Customer's discretion, be the Seller's principal seat of business or the Free and Hanseatic City of Hamburg. Any statutory regulations governing exclusive jurisdictional competence shall remain unaffected.

Lors de tous les litiges résultant de ce contrat le tribunal compétent se trouve, selon le choix du Vendeur, soit au siège social du Vendeur, soit au siège social du Client, soit à la Cité de Hambourg. Lors de plaintes posées par le Client le tribunal compétent se trouve, selon le choix du Client, soit au siège du Vendeur, soit à la Cité de Hambourg. Les dispositions légales concernant la compétence exclusive sont à respecter.

#### **§17 Anwendbares Recht/Applicable Law/Droit Applicable**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden – auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht – keine Anwendung.

Legal relations between the Seller and the Customer shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany; the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) and any other international agreements, even if eventually incorporated into German Law, shall not apply.

Dans le cadre des relations juridiques entre le Vendeur et le Client le droit allemand est applicable. Ne seront pas pris en considération la Convention des Nations Unies sur les Contrats de Vente Internationale de Marchandises (CISG) et d'autres accords internationaux même s'ils font partie intégrale du droit allemand.

#### **§18 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.